

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 06.12.2023

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2230

Berichterstattung: Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/2230 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. h. c. Björn Thümler  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2230

**Gesetz**  
**zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in**  
**Niedersachsen**

Das Niedersächsische Beamten gesetz (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

Nach § 80 wird der folgende § 80 a eingefügt:

**„§ 80 a**  
**Pauschale Beihilfe**

(1) Anstelle einer Beihilfe nach § 80 wird eine pauschale Beihilfe nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt.

(2) <sup>1</sup>Die Gewährung einer pauschalen Beihilfe erfolgt nur auf Antrag und unter Verzicht der beihilfeberechtigten Person auf Beihilfe nach § 80, welche sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhalten würde. <sup>2</sup>Ausgenommen von dem Verzicht nach Satz 1 sind Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht.

(3) <sup>1</sup>Die pauschale Beihilfe wird zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankheitskostenvollversicherung gewährt. <sup>2</sup>Bei einer privaten Krankheitskostenvollversicherung muss das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen nach § 257 Abs. 2 a Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erfüllen. <sup>3</sup>Die pauschale Beihilfe kann auch zu einer ausländischen Krankheitskostenvollversicherung gewährt werden, wenn deren Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.

(4) <sup>1</sup>Anspruchsberechtigt sind beihilfeberechtigte Personen nach § 80. <sup>2</sup>Der Anspruch auf die pauschale Beihilfe entsteht mit Beginn des Monats, in welchem die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, jedoch frühestens ab Beginn der Krankheitskostenvollversicherung.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Gewährung einer pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf Beihilfe nach § 80 sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>2</sup>Der Antrag ist unmittelbar bei der Beihilfefestsetzungsstelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu stellen und der

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen*

**Gesetz**  
**zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in**  
**Niedersachsen**

**Artikel 1**

Das Niedersächsische Beamten gesetz \_\_\_\_\_ vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

Nach § 80 wird der folgende § 80 a eingefügt:

**„§ 80 a**  
**Pauschale Beihilfe**

(1) Anstelle einer Beihilfe nach § 80 wird eine **monatliche** pauschale Beihilfe **zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankheitskostenvollversicherung** nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt.

(2) <sup>1</sup>Die Gewährung einer pauschalen Beihilfe erfolgt nur auf Antrag und unter Verzicht der **oder des Beihilfeberechtigten** \_\_\_\_\_ auf Beihilfe nach § 80, welche sie **oder er** für sich und ihre **oder seine** berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhalten würde. <sup>2</sup>Ausgenommen von dem Verzicht nach Satz 1 sind Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht.

(3) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in Absatz 1, Sätze 2 und 3 jetzt in Absatz 6 Satz 1)

(4) <sup>1</sup>Anspruchsberechtigt sind **Beihilfeberechtigte** \_\_\_\_\_ nach § 80 **Abs. 1**. <sup>2</sup>Der Anspruch auf die pauschale Beihilfe entsteht mit Beginn des Monats, in welchem **der Antrag gestellt und der Verzicht erklärt wurde**, jedoch frühestens ab Beginn der Krankheitskostenvollversicherung.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Gewährung einer pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf Beihilfe nach § 80 sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>2</sup>Der Antrag ist \_\_\_\_\_ bei der **für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle** (Festsetzungsstelle) innerhalb einer Ausschlussfrist von

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2230*

Verzicht innerhalb dieser Frist zu erklären. <sup>3</sup>Die Frist beginnt

1. für die am 01.02.2024 vorhandenen beihilfeberechtigten Personen nach § 80 am 01.02.2024,
2. für die am 01.02.2024 ohne Beihilfeberechtigung beurlaubten Beamten und Beamten mit dem Wiederaufleben der Beihilfeberechtigung nach § 80,
3. für die heilfürsorgeberechtigten Beamten nach § 114 mit Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge,
4. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach § 80 infolge
  - a) der Begründung oder Umwandlung des Beamtentverhältnisses mit Ausnahme der Fälle des § 5,
  - b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen, sofern nicht bereits ein eigener Beihilfeanspruch nach § 80 besteht und wenn die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber keinen Antrag auf Gewährung einer pauschalen Beihilfe innerhalb der Ausschlussfrist gestellt hat, oder
  - c) der Versetzung von einem anderen Dienstherrn zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(6) <sup>1</sup>Dem Antrag nach Absatz 5 ist der Nachweis einer abgeschlossenen Krankheitskostenvollversicherung für die beihilfeberechtigte Person und ihre nach § 80 berücksichtigungsfähigen Angehörigen in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder in der privaten Krankenversicherung beizufügen. <sup>2</sup>Kann der Nachweis bei Antragstellung nicht erbracht werden, so ist er spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung nachzureichen. <sup>3</sup>Wird der Nachweis innerhalb dieser Frist nicht erbracht, so ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Ablehnung führt zu einer unzumutbaren Härte.

(7) <sup>1</sup>Die Höhe der pauschalen Beihilfe bemisst sich bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Anspruchsberechtigten nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags der

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen*

einem Jahr zu stellen und der Verzicht innerhalb dieser Frist zu erklären. <sup>3</sup>Die Frist beginnt

1. für die am 1. Februar 2024 vorhandenen Beihilfeberechtigten \_\_\_\_\_ am 1. Februar 2024,
2. für die am 1. Februar 2024 ohne Beihilfeberechtigung beurlaubten Beamten und Beamten sowie für die Beamten, die am 1. Februar 2024 nach § 80 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 keinen Anspruch auf Beihilfe haben, mit dem Wiederaufleben der Beihilfeberechtigung nach § 80 Abs. 1,
3. unverändert
4. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach § 80 Abs. 1 infolge
  - a) unverändert
  - b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld \_\_\_\_\_, sofern nicht bereits ein eigener Beihilfeanspruch nach § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 besteht \_\_\_\_\_, oder
  - c) unverändert

(6) <sup>1</sup>Dem Antrag nach Absatz 5 ist der Nachweis einer abgeschlossenen Krankheitskostenvollversicherung für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten \_\_\_\_\_ in einer freiwilligen gesetzlichen \_\_\_\_\_ oder einer privaten Krankenversicherung beizufügen, bei einer privaten Krankenversicherung zusätzlich die Bescheinigung nach § 257 Abs. 2 a Satz 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs. <sup>2</sup>Kann der Nachweis bei Antragstellung nicht erbracht werden, so ist er spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung nachzureichen. <sup>3</sup>Wird der Nachweis innerhalb dieser Frist nicht erbracht, so ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Ablehnung führt zu einer unzumutbaren Härte.

(7) <sup>1</sup>Die Höhe der pauschalen Beihilfe bemisst sich \_\_\_\_\_ nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung jedoch nach höchstens der Hälfte des Beitrags

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2230*

freiwilligen gesetzlichen Versicherung. <sup>2</sup>Die Höhe der pauschalen Beihilfe bemisst sich bei in der privaten Krankheitskostenvollversicherung versicherten Anspruchsberechtigten nach höchstens der Hälfte des Beitrags einer im Basistarif nach § 152 Abs. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen versicherten Person. <sup>3</sup>Beiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 werden bei der Bemessung der Pauschale nur berücksichtigt, wenn für deren Aufwendungen nach § 80 Abs. 3 Beihilfe gewährt würde.

(8) Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungs umfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(9) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen sind die Konkurrenzregelungen für die Gewährung einer Beihilfe nach § 80 entsprechend anzuwenden.

(10) <sup>1</sup>Änderungen der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags und Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die sich auf den Anspruch sowie die Höhe der pauschalen Beihilfe auswirken können, sind der Beihilfestellungsstelle unmittelbar und unverzüglich schriftlich oder, sofern die Beihilfestelle hierfür einen Zugang eröffnet hat, elektronisch mitzuteilen. <sup>2</sup>Änderungen der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge werden, soweit möglich, mit zukünftigen Zahlungen der pauschalen Beihilfe verrechnet.

(11) <sup>1</sup>Auf die pauschale Beihilfe anzurechnen sind

1. Beiträge eines anderen Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung,
2. ein Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sowie
3. Beitragsrückerstattungen der Versicherung im Verhältnis der gewährten pauschalen Beihilfe zu den Krankenversicherungsbeiträgen. <sup>2</sup>Die Höhe der in Satz 1 genannten Zahlungen ist unmittelbar und unverzüglich schriftlich oder, sofern die Beihilfestelle hierfür einen Zugang eröffnet hat, elektronisch mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Anrechnung erfolgt, soweit möglich, mittels Verrechnung mit zukünftigen Zahlungen der pauschalen Beihilfe.

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen*

einer im Basistarif nach § 152 Abs. 3 des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** versicherten Person. <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1) <sup>3</sup>Beiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige nach § 80 Abs. 2 Nr. 1, **für deren Aufwendungen** nach § 80 Abs. 3 **Satz 2 keine** Beihilfe gewährt würde, werden bei der Bemessung der Pauschale **nicht** berücksichtigt \_\_\_\_\_.

(8) *unverändert*

(9) *unverändert*

(10) <sup>1</sup>Änderungen der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags und Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die sich auf den Anspruch sowie die Höhe der pauschalen Beihilfe auswirken können, sind der \_\_\_\_\_ Feststellungsstelle \_\_\_\_\_ unverzüglich schriftlich oder \_\_\_\_\_ elektronisch mitzuteilen. <sup>2</sup>**Verringert sich durch die mitgeteilten Änderungen rückwirkend die Höhe der pauschalen Beihilfe, so ist die zurückzuzahlende pauschale Beihilfe, soweit möglich, mit den laufenden Zahlungen der pauschalen Beihilfe zu verrechnen.**

(11) <sup>1</sup>**Bei der Berechnung der pauschalen Beihilfe zu berücksichtigen** sind

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. Beitragsrückerstattungen der Versicherung im Verhältnis der gewährten pauschalen Beihilfe zu den Krankenversicherungsbeiträgen.

<sup>1/1</sup>**Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen während der Elternzeit sind nicht zu berücksichtigen.**

<sup>2</sup>Die Höhe der in Satz 1 genannten Zahlungen ist **der Feststellungsstelle** unverzüglich schriftlich oder \_\_\_\_\_ elektronisch mitzuteilen. <sup>3</sup>**Verringert sich**

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2230*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen*

(12) <sup>1</sup>Die pauschale Beihilfe wird grundsätzlich auf das Bezügekonto überwiesen. <sup>2</sup>Eine Barauszahlung ist nicht möglich.“

**durch die mitgeteilten Zahlungen nach Satz 1 rückwirkend die Höhe der pauschalen Beihilfe, so ist die zurückzuzahlende pauschale Beihilfe, soweit möglich, mit den laufenden Zahlungen der pauschalen Beihilfe zu verrechnen.**

**(12) wird gestrichen**

(13) <sup>1</sup>In besonderen Härtefällen kann zu einzelnen Leistungen eine Beihilfe nach § 80 gewährt werden. <sup>2</sup>Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. es handelt sich um Aufwendungen, die grundsätzlich nach § 80 beihilfefähig wären und die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe erfüllen,
2. es ist von der abgeschlossenen Krankheitskostenvollversicherung keine und auch keine anteilige Leistung zu erlangen,
3. eine Leistung durch die Krankheitskostenvollversicherung wurde form- und fristgerecht beantragt,
4. die Aufwendungen hätten auch nicht durch den Abschluss einer zumutbaren Zusatzversicherung versichert werden können und
5. die fraglichen Aufwendungen waren unbedingt notwendig und die Ablehnung einer Beihilfe nach § 80 würde unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamStG zu einer unzumutbaren Härte führen.

<sup>3</sup>Ein besonderer Härtefall liegt nicht allein schon deshalb vor, weil die Leistung nicht vom Leistungskatalog der Krankheitskostenvollversicherung umfasst ist. <sup>4</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Härte entscheidet die Festsetzungsstelle, für Landesbeamten und Landesbeamte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, im Übrigen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde.“

## Artikel 2

**Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.**